



4. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.10.2016 die Aufstellung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn/ Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ (Sondergebiet Logistik), Gemarkung Michelsrombach, Flur 37 und 38, Teil A und Teil B beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünfeld, 04.03.2019


Schwenk
Bürgermeister

4.2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 28.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 27.10.2016 bis 28.11.2016 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes hat.

4.3 AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.12.2018 die erneute Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn/ Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ (Sondergebiet Logistik), Gemarkung Michelsrombach, Flur 37 und 38, Teil A und Teil B beschlossen. Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 03.01.2019 bis 04.02.2019 einschl. öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 04.03.2019


Schwenk
Bürgermeister

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 28.02.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn/ Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ (Sondergebiet Logistik), Gemarkung Michelsrombach, Flur 37 und 38, Teil A und Teil B als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 04.03.2019


Schwenk
Bürgermeister

4.5 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 10 Abs. 3 BauGB

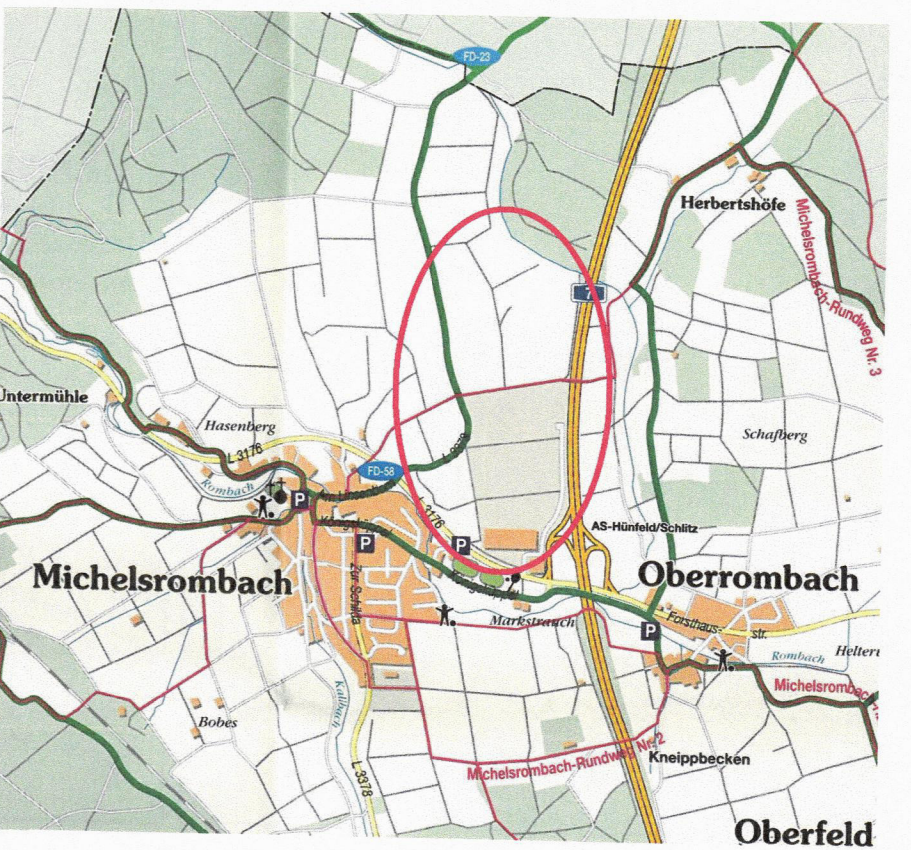
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn/ Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ (Sondergebiet Logistik), Gemarkung Michelsrombach, Flur 37 und 38, Teil A und Teil B wurde am 10.07.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 11.07.2019


Schwenk
Bürgermeister



6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn/ Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ (Sondergebiet Logistik), Gemarkung Michelsrombach, Flur 37 und 38, Teil A und Teil B



RECHTSGRUNDLAGEN		
BauGB PlanVZO HBO HGO BauGB-MaßnahmenRd GAVO BImSchG HAB/SiBStoStG BImSchG	Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Planungscharakteristik Hess. Bauordnung Hess. Gemeindeordnung Hess. Gartengesetz Bundesnaturschutzgesetz Hess. Ausführungsgesetz zum BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz	
ORTSRECHT DER STADT HÜNFELD		
Satzung über die Baugestaltung der Industrie- und Gewerbegebiete in der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung - Industrie- und Gewerbegebiete)		
Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld		
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hünfeld		
Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landbereich beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.		
2-teiliger Bebauungsplan		
Blatt 1 Originalplan		
Blatt 2 Legende		
1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		
1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauoGB)		
1.1.1	Sondergebiet Logistik, SO Logistik (§11 BauVZO) zulaufende Betriebswege, Spedition, Warenlager, Verteilungszentrum, Abzweigungsbereich, Großschäfer, Mobelfransport, Lichttransport, Paketversand, Fließtransport, Serviceleistungen, LKW-Verkehr, Referttransport, Landmaschinenhandel, Abfalltransport, Recycling sowie alle Unternehmen, die den Transport, die Lagerung, die Bereitstellung und die Befrachtung und Verladung von Gütern als auch von Informationen und Energie vornehmen. • Bereich SO Logistik: Wohnnutzung ist dauerhaft ausgeschlossen. • Bereich SO Logistik: Einzelhandel ist dauerhaft ausgeschlossen.	
1.1.2	Gewerbegebiet, GE (§9 BauVZO) Einzelhandel mit zentralen Waren Sortimenten ist dauerhaft ausgeschlossen. Diese können lediglich als Randsortimente markiert werden.	
1.1.3	z.B. 0,8 max. Grundflächennutz. GRZ (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVZO) • Bereich SO Logistik - Festsetzung 0,8 • Bereich GE - Festsetzung 0,8	
1.1.4	z.B. 8,0 Baumsatzanzahl, BMZ (§16 Abs. 2 Nr. 2 BauVZO) • Bereich SO Logistik - Festsetzung BMZ auf 8,0 • Bereich GE - Festsetzung BMZ auf 6,0	
1.1.5	Regelungen zur Höhenentwicklung über Gelände/Meeressniveau bzw. der baulichen Anlagen selbst Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen, H (g lt. Abs. 2 Nr. 4 BauVZO) ist die absolute Gebäudehöhe, GH in Meter (m). Die maximal zulässige Höhenabgrenzung der Anlagen in m über Meeressniveau (mNN) wird zusätzlich festgelegt. • Bereich SO Logistik/Tell A - Festsetzung GH auf z.B. 27,00 m Die GH wird von Baunull (BN) des zu errichtenden Gebäudes bis zur OK Aktia gemessen und darf z.B. 377,00 mNN nicht überschreiten. Als Baunull wird die Oberkante des Freigebietes des Hauptkörpers angenommen. Die maximal zulässige absolute Höhe von baulichen Anlagen in den dargestellten Bereichen I - BN 336,00 mNN und II - BN 341,00 mNN und III - BN 355,00 mNN ergibt sich entsprechend den Festsetzungen der Flächeneinstellung. • Bereich SO Logistik/Tell B Die GH über Tell B wird an der OK Aktia gemessen und darf 387,50 mNN nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die GH ist die Oberkante (OK) Aktia, d.h. die maximal zulässige Außenwandschneise bei Hochwasserscheitel. Eine Überschreitung der zulässigen GH um maximal 3,00 m für technisch erforderliche, untergeordnete Bauelemente (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge, Aufwindkanäle, Treppenhäuser, Antennen, PV-Anlagen, Klimageräte) ist zulässig. Siehe weiterhin die Hinweise der DB Energie GmbH unter 3.4. • Bereich GE - Festsetzung GH auf 10,00 m Die GH wird teilweise vom Anschnitt des natürlichen Geländes bis zur OK Außenwand gemessen.	
Hochwassergebiet Innerhalb SO Logistik sind Hochwassergebiet (HRL) bis zu einer Höhe von 40 m, gemessen von BN bis OK Regalager, mit einem Flächenanteil von maximal 15 % der maximal überbaubaren Fläche zulässig.		
Verbebaubare Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz müssen Hochbauten i.S.d. des FStB zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn (hier BAB A7) einen Abstand von mindestens 40 m einhalten (Anbauverbotsszone). Gemäß § 9 Abs. 2 FStBG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesverwaltungsbehörde bei baulichen Anlagen (Satz der BAB A7) in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand (Baubeschränkungszone). Siehe dazu weiterführende Hinweise unter 3.7.		
1.2 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauoGB)		
1.2.1	Baugrenze §23 (2) BauVZO	
1.2.2	Nebenanlagen nach §14 (2) BauVZO für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser derartige Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
1.3 VERKEHRSLÄCHE		
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)		
1.3.1	Straßenverkehrsfläche	
1.3.2	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (siehe Planzeichnung)	
1.3.3	Einfaßbereich (optionale, nicht verbindliche Notzufahrt)	
1.3.4	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
1.3.5	Ein- bzw. Ausfahrten	
1.4 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FLÄCHEN FÜR HAUPTVERSORGUNGSLEISTUNGEN		
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und Abs. 6 BauGB)		
1.4.1	Elektrizität - Trafostation	
1.4.2	Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Zweckbestimmung siehe Planzeichnung)	
1.4.3	Oberirdische Hauptversorgungsleitung (Anbauformstellung mit Schutzschutze, Siehe dazu Hinweise der DB Energie GmbH 3.4)	
1.4.4	Unterirdische Versorgungsanlage (Wasser) (Lechwasser-Zisterne, standortgebunden)	
1.4.5	Energieversorgung Erneuerbare Energien Innerhalb des Sondergebietes Logistik sind für raumbaueigene gewerbliche Gebäude einwandfreie Einbauten mindestens 50% der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu nutzen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist (siehe auch Abschnitt 3.5).	
1.5 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und Abs. 6 BauGB)		
1.5.1	Wasserzuchtgebiet	
1.5.2	Regenrückhaltebecken	
1.6 GRÜNLÄCHEN, PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
1.6.1	öffentliche Grünfläche	
1.6.2	private Grünfläche	
1.6.3	private Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ohne Standortbindung. Die Anpflanzungen erstrecken sich auf Böschungsbereiche zur inneren Gliederung des Planungsgebietes. Diese sind hinsichtlich Lage, Flächenausdehnung und Höhe variabel und können unter Beachtung der Festsetzung 1.6.1 den jeweiligen Bau-, Betriebs- und Nutzungsansprüchen angepasst werden.	
1.6.4	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Neuanlage Hecke am westlichen Rand des Planungsgebietes Auf der westlichen Seite des Planungsgebietes ist beidseitig zur S 3376 eine mindestens 10,00 m breite freilebende Hecke anzulegen. Die Heckenpflanzung ist mit Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm und mindestens zweimal verpflanzten Sträuchern 60/100 auszuführen, wobei je 10,00 m Hecke 1 Hochstamm zu pflanzen ist. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von mindestens 1,50 m in der Reihe bei einem Reihenabstand von mindestens 1,50 m jeweils in Gruppen von mindestens 10 Pflanzen pro Art anzupflanzen. Zur Pflanzung zu verwenden sind folgende Arten: Hochstamm: 10 % Buche, 10 % Traubeneiche, 20 % Hainbuche, 10 % Esche, 5 % Bergahorn, 20 % Feldahorn, 5 % Vogelkirsche, 20 % Stieleiche. Sträucher: 15 % Schlehe, 10 % Hainröschen, 15 % Weidwaid, 10 % Hundrose, 15 % Hasel, 5 % Brombeere, 10% schwarzer Holunder, 5 % Kreuzdorn, 10 % gew. Schneebal, 5 % rote Heckenrösche. Eine Vernetzung mit den vorhandenen Heckenstrukturen ist anzustreben. Eine dauerhafte Funktionserhaltung ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen sicherzustellen.		
Anpflanzungen im Bereich des Sicht- und Blendschutzwalles Der geplante Sicht- und Blendschutzwall entlang der A 7 ist flächendeckend als freilebende Hecke zu bepflanzen. Die Heckenpflanzung ist mit Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm und mindestens zweimal verpflanzten Sträuchern 60/100 auszuführen, wobei je 10,00 m Hecke 1 Hochstamm zu pflanzen ist. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von mindestens 1,50 m in der Reihe bei einem Reihenabstand von mindestens 1,50 m jeweils in Gruppen von mindestens 10 Pflanzen pro Art anzupflanzen. Zur Pflanzung zu verwenden sind folgende Arten: Hochstamm: 10 % Buche, 10 % Traubeneiche, 20 % Hainbuche, 10 % Esche, 5 % Bergahorn, 20 % Feldahorn, 5 % Vogelkirsche, 20 % Stieleiche. Sträucher: 15 % Schlehe, 10 % Hainröschen, 15 % Weidwaid, 10 % Hundrose, 15 % Hasel, 5 % Brombeere, 10% schwarzer Holunder, 5 % Kreuzdorn, 10 % gew. Schneebal, 5 % rote Heckenrösche. Der Heckenpflanzung ist auf der gesamten Länge, ununterbrochen am Böschungsbau, Wallfuß ein mindestens 3,00 m breiter Schutz- und Pufferstreifen vorzulegen. Eine Nutzung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Er ist zur Unterhaltung und Vernetzung eines hier unerwünschten Gebirgsaufwuchses alle 2 Jahre in wechselseitigen Gebirgsaufwuchsen zu mähen, wobei das anfallende Mahgut zu räumen ist. Eine Vernetzung mit den vorhandenen Heckenstrukturen ist anzustreben. Eine dauerhafte Funktionserhaltung ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen sicherzustellen.		
Anpflanzungen konstanter Böschungs- und Hangbereiche Die im Rahmen der Geländemodellierung und -gestaltung entstehenden Böschungs- und Hangbereiche sind flächendeckend als freilebende Hecke zu gestalten. Die Heckenpflanzung ist mit Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm und mindestens zweimal verpflanzten Sträuchern 60/100 auszuführen, wobei je 100 m Hecke 1 Hochstamm zu pflanzen ist. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von mindestens 1,50 m in der Reihe bei einem Reihenabstand von mindestens 1,50 m jeweils in Gruppen von mindestens 10 Pflanzen pro Art anzupflanzen. Zur Pflanzung zu verwenden sind folgende Arten: Hochstamm: 10 % Buche, 10 % Traubeneiche, 20 % Hainbuche, 10 % Esche, 5 % Bergahorn, 20 % Feldahorn, 5 % Vogelkirsche, 20 % Stieleiche. Sträucher: 15 % Schlehe, 10 % Hainröschen, 15 % Weidwaid, 10 % Hundrose, 15 % Hasel, 5 % Brombeere, 10% schwarzer Holunder, 5 % Kreuzdorn, 10 % gew. Schneebal, 5 % rote Heckenrösche. Eine Vernetzung mit den vorhandenen Heckenstrukturen ist anzustreben. Eine dauerhafte Funktionserhaltung ist durch fachgerechte Pflegemaßnahmen sicherzustellen.		
Anpflanzen von Bäumen, ohne Standortbindung Im Randbereich der Erschließungsstraße sowie straßenbegleitend an Baumscheiben (Spatzhoen) in der Qualität Hochstamm (3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) gepflanzt werden. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 10 m und ist bei einschneidender Freihaltung der Ein- und Ausfahrtschienen variabel. Im Anschluss der Baumpflanzung zum Fahrbahnrand ist eine mind. 3 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Unter Beachtung der genannten Grundätze sowie der Hinweise der DB Energie GmbH unter 3.4 bleibt es der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung überlassen, örtliche Anpassungen vorzunehmen.		
Am seitlichen Rand der Erschließungsstraße südlich Tell A ist im Bereich des LKW-Parkstreifens standortgerechte Laubbäume der Art Corylus column (Baumhasel) in der Qualität Hochstamm (3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) gepflanzt werden. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 10 m und ist bei einschneidender Freihaltung der Ein- und Ausfahrtschienen variabel. Vegetationstechnische bedingte Vorgaben sind zu beachten. Für die Baumpflanzungen sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben (mind. 2x2 m) und/oder zusammenhängende Vegetationsflächen mit standortgerechten bodendeckenden Sträuchern und Gehölzen auszubilden und flächendeckend zu bepflanzen.		
Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Erhaltung von Bäumen Die straßenbegleitend gepflanzte Baumreihe ist zu erhalten. Im Falle einer Neupflanzung gelten die Festlegungen der Ziffer 7 unter 1.6.5 sowie die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus standortgerechten Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spatzhoen) der Qualität Hochstamm (mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Der Pflanzabstand in Reihe beträgt max. 12 m. Verkehrstechnisch bedingte Vorgaben sind zu beachten. Im Anschluss der Baumpflanzung zur Grundstücksfläche ist eine mind. 5 m breite Vegetationsfläche auszubilden und mit standortgerechten Sträuchern gemäß 1.6.4 zu bepflanzen oder als externer zu nutzende Wiesensfläche mit einer 1x jährlichen Mahd zu gestalten. Alternativ ist die Anlage einer freilebenden, mehrreihigen Hecke gemäß 1.6.4 Ziffer 1 zulässig.		
Nurschutzfachliche Kompensation Zur Einfriedung der Grundstücksflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Baumscheibe aus stand		